

Allgemeines

Die Verordnung über die Entsorgung von Altholz vom 15. August 2002 (Altholzverordnung – AltholzV) ist am 1. März 2003 in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist es, die Anforderungen an die stoffliche und die energetische Verwertung sowie an die Beseitigung von Altholz zu formulieren. Das Altholz soll schadlos, umweltverträglich und möglichst hochwertig verwertet und beseitigt werden.

Mit dem vorliegenden Infofalter soll den Erzeugern und Besitzern von Altholz sowie den Betreibern von Anlagen, in denen Altholz verwertet oder beseitigt wird, eine zusammenfassende Information zur neuen Verordnung an die Hand gegeben werden.

Der Verordnungstext inklusiv seiner Anhänge ist auf den Internetseiten des Landkreises Gifhorn unter www.gifhorn.de/abfallwirtschaft (Menüpunkt "Bau- und Gewerbeabfälle") abrufbar.

Begriffsbestimmungen

Unter dem Begriff Altholz werden

- ☛ die in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung anfallenden Holzreste (Industrierestholz) sowie
- ☛ gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil von mehr als 50 Masseprozent (Gebrauchtholz*) verstanden,

soweit der Abfallbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfüllt ist, das heißt, der Holzbesitzer sich des Holzes entledigen will.

(* Unter "Gebrauchtholz" werden auch die im Sperrmüll enthaltenen Holzanteile eingestuft.)

Altholzkategorien

In der Verordnung werden folgende Altholzkategorien definiert :

- ☛ Kategorie A I : naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nur unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.
- ☛ Kategorie A II : verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.
- ☛ Kategorie A III : Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.
- ☛ Kategorie A IV : mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB–Altholz.
- ☛ Daneben besteht die Kategorie PCB–Altholz : Altholz, das mit Mitteln behandelt wurde, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten.

Zuordnung zu Altholzkategorien

Für die Unterscheidung der Althölzer nach den vorgenannten Altholzkategorien wird auf den Anhang III der Verordnung verwiesen.

Gemische unterschiedlicher Altholzkategorien sind nach der jeweils höchsten Altholzkategorie einzustufen.

Enthält ein Altholzgemisch Sortimente, die aufgrund ihrer Schadstoffbelastung als besonders überwachungsbedürftig im Sinne des Abfallrechts gelten, so ist das gesamte Gemisch als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen.

Getrennthaltungspflichten

In § 10 AltholzV sind Getrennthaltungspflichten geregelt, um auf eine spätere ordnungsgemäße und schadlose Verwertung hinzuwirken. Danach ist der Abfallerzeuger und –besitzer verpflichtet, Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment gemäß Anhang III der Verordnung oder nach Altholzkategorien getrennt zu halten, sofern der jeweilige Verwertungsweg nicht für alle Kategorien zugelassen ist.

Die **Getrennthaltungspflicht** gilt für alle Entsorgungsschritte wie Bereitstellen, Sammeln, Erfassen, Überlassen, Befördern und Lagern, sofern

- ☛ die Mengenschwelle von mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen Anfallsmenge pro Tag erreicht wird.
- ☛ Für PCB–Altholz, kyanisiertes (mit Quecksilberverbindungen behandelt) oder mit Teeröl behandeltes Altholz gibt es keine Mengenschwelle. Jedes Holzteil dieser Sortimente muss getrennt gehalten und der thermischen Behandlung zugeführt werden.

Die Getrennthaltungspflichten entfallen nur dann, wenn sie zur Erfüllung der Verordnungsanforderungen nicht erforderlich sind. Für eine energetische Verwertung in einer Feuerungsanlage, deren immissionsschutzrechtliche Genehmigung derjenigen einer Müllverbrennungsanlage entspricht (17.BImSchV), kann eine Sortierung unterbleiben, sofern PCB–Altholz mit Sicherheit nicht enthalten ist.

Anwendungsbereich

Unter der stofflichen Verwertung von Altholz versteht die Verordnung :

- ☛ die Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen, die Gewinnung

von Synthesegas zur weiteren chemischen Nutzung sowie die Herstellung von Aktivkohle bzw. Industrieholzkohle.

- ➔ Im Anhang I der Verordnung wird tabellarisch aufgelistet, welche Altholzkategorien bei den stofflichen Verwertungsverfahren eingesetzt werden dürfen und welche Randbedingungen dabei zu beachten sind. Speziell für die aufbereiteten Holzhackschnitzel und Holzspäne zur Holzwerkstoffherstellung werden zusätzlich in Anhang II der Verordnung Grenzwerte für diverse Metalle, Chlor, Fluor, Pentachlorphenol (PCP) und Polychlorierte Biphenyle (PCB) definiert. Eine Vermischung unterschiedlicher Altholzsortimente ist hinsichtlich der stofflichen Verwertung nur zulässig, wenn für jedes Sortiment die Schadstoffgrenzwerte eingehalten werden.

Unter der energetischen Verwertung versteht die Verordnung :

- ➔ den Einsatz von Altholz als Ersatzbrennstoff, sofern der Hauptzweck in der Nutzung der Holzenergie und nicht in der thermischen Behandlung des Altholzes liegt. Die Verordnung gilt hinsichtlich aller Aufbereitungsverfahren zur energetischen Verwertung. Ausgenommen vom Geltungsbereich werden nur Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 15 Kilowatt.

Beseitigung von Altholz :

- ➔ Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen.

Hinweise für Anlieferer

Da eine Ablagerung auf der Deponie in Wesendorf nicht mehr zulässig ist, muss Altholz vorrangig direkt über zugelassene Altholzbehandlungsanlagen entsorgt oder entsprechend der Gewerbeabfallverordnung einer genehmigten Sortieranlage zugeführt werden.

Auf der Zentralen Entsorgungsanlage in Wesendorf (ZEW) ist weiterhin eine Anlieferung zur Altholzverwertung möglich. Den Betreibern von Altholzbehandlungsanlagen, wozu auch Sortieranlagen gehören, werden jedoch mit der neuen Verordnung u.a. umfangreiche Kontroll-, Mess-, Überwachungs- und Dokumentationspflichten auferlegt. Anhang IV und V der Verordnung enthalten dazu Vorgaben für Analytik und Untersuchungen.

Wer Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zuführt, hat daher das angelieferte Altholz nach Kategorie und Menge zu deklarieren. Für die Deklaration des Altholzes ist ein **Anlieferungsschein** gemäß Anhang VI der Altholzverordnung zu verwenden (s.a. www.gifhorn.de/abfallwirtschaft, Menüpunkt "Bau- und Gewerbeabfälle"). Der Anlieferungsschein ist auch an der Waage der ZEW erhältlich. Von dieser Pflicht ausgenommen ist lediglich die Anlieferung von Kleinmengen bis zu 100 Kilogramm.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an die Abfallberatung des Landkreises.

Servicezeiten:

Mo. - Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr
Do. : 14.00 - 17.00 Uhr
Tel. : 05371 / 82 - 781
Fax : 05371 / 82 - 788
E-Mail : abfallwirtschaft@gifhorn.de
Internet : www.gifhorn.de/abfallwirtschaft

Impressum:
Landkreis Gifhorn
-Rechts- und Umweltamt-
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn



Altholzverordnung
- Anforderungen an die Verwertung
und Beseitigung von Altholz

